

Do it yourself Premium Online

Geräteschutz



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

Geräteschutzbrief

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für privat genutzte Geräte der Kategorie „Do it yourself“ (Kombischutz Geräteschutzbrief). Die Versicherung ersetzt Ihnen im versicherten Schadenfall die Reparaturkosten. Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares Ersatzgerät.



- ✓ Die Elektronikversicherung entschädigt für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz, Flüssigkeit ohne Witterungseinflüsse, Tierverbiss und Vandalismus sein.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Reparaturkosten für Ihr Gerät.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares gegebenfalls gebrauchtes Ersatzgerät.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Bis zu 5.000 EUR
- Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Geräts. Zuschüsse oder Subventionen, zum Beispiel durch Hersteller oder Provider, berücksichtigen wir bei der Einstufung nicht.



Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- ✗ Separat bzw. zusätzlich gekaufte Zubehör
- ✗ Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- ✗ defekt angelieferte Geräte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Den vereinbarten Selbstbehalt tragen wir nicht.

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Versicherungsschutz einige Angelegenheiten nicht, zum Beispiel

- ! Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat
- ! Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren wie auch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub

- ! unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Geräts
- ! Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur oder Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
- ! Allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung
- ! Kosten zur Beseitigung unerheblicher Mängel (zum Beispiel Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden), die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen
- ! Schäden, die durch den gewerblichen Gebrauch der versicherten Sache entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von sieben Tagen bei Ihrem Fachhändler geschehen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit dem Kauf und sofortiger Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss. Er endet drei Jahre nach Kaufdatum des versicherten Gerätes.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Beitragsübersicht

Do it yourself Premium Online		Versicherungsdauer und Beitrag	
Preisgruppe	Verkaufspreis bis ... EUR	Laufzeit 3 Jahre	
		Versicherungsbeitrag in EUR (inkl. 19 % Vst.)	Versicherungssteuer in EUR
I	250,00	59,90	9,56
II	500,00	109,90	17,55
III	750,00	169,90	27,13
IV	1.000,00	229,90	36,71
V	1.500,00	329,90	52,67
VI	2.000,00	459,90	73,43
VII	3.000,00	599,90	95,78
VIII	4.000,00	849,90	135,70
IX	5.000,00	1.099,90	175,61

Wer sind Ihre Partner?

a. Der Risikoträger für den angebotenen Versicherungsschutz

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender Dr. Edgar Martin

Handelsregister-Nr.: HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE811198334
Versicherungssteuer-Nr.: 9116/807/01174

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

b. Weitere Ansprechpartner

- ▶ Für den unter a. genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekuradeur

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Carl-Wery-Str. 18, 81739 München

vertreten durch die Geschäftsführer Udo Metzner und Sven Parlitz

Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE 211 603 986, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 129383
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-I9TX-QPYMG-71

E-Mail: service@fidesconsult.de

- ▶ Für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung der Versicherungsmakler

MVD MARKANT-Versicherungsdienst GmbH, Carl-Wery-Str. 18, 81739 München

vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Hartig, Andrin Hofmann, Ernst Masal

Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE 811 490 301, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 93 499
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-NHHO-R3CoH-87

Telefon: + 49 89 520385-116

E-Mail: service-DIY@mvd-markant.de

- ▶ Für die Versicherungsvermittlung als Bagatelvermittler gemäß § 34 d Abs. 8 GewO

GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG, Zechenstr. 8, 66333 Völklingen

Durch Ihren Fachhändler erfolgt die Vermittlung des Do it yourself Premium Online Geräteschutzes sowie die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Kaufrechnung (Kassenbon).

Allgemeine Bedingungen für den Do it yourself Premium Online Geräteschutz (DIY-PO/03.2019)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag/ in der Kaufrechnung benannte Elektrogerät der Kategorie "Do it yourself", soweit dieses ausschließlich zur privaten Nutzung gebraucht wird, und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Im Einzelnen können dies beispielsweise sein:
 - a. Baumarktgeräte (Elektro-, Akku- und Benzin-Geräte)
Rasenmäher, Hammer, Schrauber, Bohrer, Motorsensen, Vertikutierer, Motorhacken, Heckenscheren, Kettensägen, Hobelmaschinen, Schleifgeräte, Fräsen, Heißklebepistolen, Sägen, Tacker, Nagelpistolen, Multifunktionswerkzeuge, Cutter, Schaber, Farb- und Mörtelrührer, Rüttelplatten, Stromerzeuger, Dremel, Zementmischer, Poliermaschinen, Bohrhammer, Bohrmaschinen
 - b. Garten- und Werkstattmaschinen
Rasentraktoren, Häcksler, Löt- und Schweißgeräte, Schneefräsen
 - c. Sauger und Reinigungsgeräte
Dampfreiniger, Hochdruckreiniger, Nass- und Trockensauger, Kehrmaschinen, Laubsauger, Laubbläser, Pool- und Bodenreinigungsgeräte, Pool-Filteranlagen
 - d. Klima- und Heizgeräte
Klimageräte, Heißluftgeneratoren, Konvektoren, Schnellheizgeräte
 - e. Klein- und Großmaschinen
Gas- und Elektrogrills
2. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - a. Separat bzw. zusätzlich oder nachträglich gekauftes Zubehör aus dem Produktsortiment der versicherten Sachen auch wenn es sich um in der Originalverpackung mitverkauftes Zubehör handelt
 - b. Hardwareerweiterungen
 - c. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, wie z. B. Akkus, Batterien sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche
 - d. Werkzeuge aller Art (im Sinne von Klingen, Sägeblättern etc.)
 - e. Software aller Art; jedoch gelten Daten (maschinenlesbare Informationen) als mitversichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-

- f. Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
- f. defekt angelieferte Geräte

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden sowie Gefahrendefinitionen

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch bei verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch
 - a. Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler sowie Ausführungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistung
 - b. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
 - c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; hierunter fallen auch Schäden durch elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung und die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss
 - d. Brand, direkter und indirekter Blitzschlag, Explosion, Implosion oder sonstige Wirkung durch Unterdruck, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Schmoren, Glühen wie auch Rauch, Ruß und Schäden durch Feuerlöschung
 - e. Flüssigkeit ohne Witterungseinflüsse
 - f. Elementarschäden, z. B. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag, Lawinen, Sturm (mind. Windstärke 8), Frost
 - g. Sabotage, Vandalismus
 - h. Tierversibb
2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten
 - a. Schäden durch Vorsatz
 - b. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden
 - c. Schäden für die ein Dritter, aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung, zu haften hat; mitversichert ist jedoch ein ggf. bestehender Differenzschaden, der gegeben ist, soweit die aus diesem Vertrag zu leistende Entschädi-

- gung den Haftungsanspruch gegenüber dem Dritten übersteigt (bspw. Zeitwertentschädigung-Neuwertentschädigung) - die Entschädigungszahlung umfasst in diesem Fall lediglich die Differenzsumme
- d. Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren; ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden
 - e. Schäden, die als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes gelten, z. B. Kalkschäden, Schweißschäden bei oder infolge sportlicher Betätigungen oder Schäden durch Kondenswasser
 - f. Schäden durch unsorgsamem und unsorgfältigen Umgang mit dem versicherten Gerät; bei Benutzung des Gerätes sind die Herstellervorschriften zu beachten (Schäden an Geräten, die der Bauart nach beweglich eingesetzt und bei Geräten welche der Bauart nach im Freien aufgestellt werden können, die aus einer nicht ständigen Beaufsichtigung resultieren, gelten als nicht versichert.)
 - g. Schäden durch Verwendung von schadhafem, externem Zubehör (z. B. Unterwassergehäuse)
 - h. Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können
 - i. Schäden, die durch nicht fachgerechtes Einbauen und/oder Anschließen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von Dritten oder durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes entstehen
 - j. allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung
 - k. Schäden bzw. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß sowie Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien, Batterien und Akkus wie auch Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät
 - l. Schäden durch Einsatz der versicherten Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde
 - m. Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler; hiervon ausgenommen sind jedoch Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
 - n. Schäden durch unzureichende Verpackung der Geräte bei Transport oder Versand
 - o. Schäden infolge von Krieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, politischen Gewalthandlungen, Attentaten, Terrorakten, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnlichen Eingriffen, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand sowie Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen
 - p. Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
 - q. Pixelfehler der Pixelfehlerklasse I und II nach internationaler Norm ISO 13406 2 bei LCD-Bildschirmen
 - r. Kosten infolge von Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden und nicht als Folge eines versicherten Schadenereignisses gelten
 - s. Kosten aufgrund von Aufwendungen zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen
 - t. Schäden, die durch den gewerblichen Gebrauch der versicherten Sache entstehen
3. **Gefahrendefinitionen**
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- Brand, Blitzschlag, Explosion
 - a. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - b. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - c. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung

§ 3 Versichertes Interesse

1. Versichert ist Ihr Interesse
Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

§ 4 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sache gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Entschädigt werden maximal die Kosten

für ein technisch vergleichbares Ersatzgerät gleicher Art und Güte zum Schadenzeitpunkt. Als Deckungssumme für das Gerät gilt die Obergrenze der jeweils zur Beitragsermittlung herangezogenen Preisgruppe; Grundlage hierfür bildet der Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Rabatte bzw. Subventionen (z. B. durch Hersteller oder Provider).

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten inkl. aller Kosten geringer sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte am Schadentag. Sind die Reparaturkosten inkl. aller Kosten höher oder gleich dem Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte, so liegt ein Totalschaden vor. Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

1.1 Teilschaden

Entschädigt werden alle, für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Keine Entschädigung wird geleistet für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden

1.2 Totalschaden

Basis der Entschädigung ist der Neuwert/Neupreis des versicherten Gerätes am Schadentag. Sie erhalten im Falle eines Totalschadens Ersatz für Ihr defektes Gerät in gleicher Art und Güte. Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur des Gerätes tatsächlich unmöglich ist. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte. Nach Leistung des Versi-

cherers im Totalschadenfall kann dieser die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

2. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung, in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, gekürzt.

3. Selbstbehalt
Selbstbehalte werden von den Kosten der Reparatur des geschützten Gerätes inklusive der Kosten eines eventuellen Kostenvoranschlages bzw. der Kosten eines Neugerätes im Totalschadenfall berechnet.

Bei Sachschäden durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler sowie Ausführungsfehler wird kein Selbstbehalt zum Abzug gebracht.

Bei allen anderen Sachschäden beträgt dieser 20%.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten machen.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf den Versicherungswert begrenzt.

§ 7 Subsidiarität

Es wird Ihnen insoweit kein Versicherungsschutz gewährt, sofern Sie eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

§ 8 Versicherungs- und Erfüllungsort

Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands, bei vorübergehenden Aufenthalten auch weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung und ist abhängig davon, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen.

2. Dauer
Die Vertragsdauer beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des dritten Jahres, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren, zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer oder dessen Beauftragten spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

4. Kündigung nach Versicherungsfall
Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie nach Prüfung durch den Versicherer anteilig erstattet.

§ 10 Fälligkeiten; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal-Beitrages

1. Fälligkeit des Einmal-Beitrages
Der Einmal-Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu bezahlen. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

2. Folgen der Nichtzahlung des Einmal-Beitrages

Wird der Einmal-Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 11 Rückabwicklung, Wechsel, Tausch, Weitergabe/ Verkauf der versicherten Sachen, Totalschaden

1. Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Geräteschutzbrief "Do it yourself" gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrages zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer oder dessen Beauftragten).

2. Wird das Gerät in der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht der Geräteschutzbrief auf das neue Gerät über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) beigebracht werden.

3. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes und diese Versicherungsbedingungen weitergegeben werden.

4. Im Totalschadenfall erlischt die Versicherung. In diesem Fall steht dem Versicherer nur für den Zeitraum Beitrag zu für den Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sie sind verpflichtet,
a. den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich dem Fachhändler anzuzeigen.

b. bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs und dem Versicherungsschein dem Fachhändler zur Prüfung zuzusenden. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

c. nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder die dessen Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen

d. bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche

und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.

- e. Schäden durch Vandalismus und Sabotage – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzen Sie eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht; das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang einer Leistungspflicht ursächlich war.
 - c. Verletzen Sie eine, nach Eintritt des Versicherungsfalles, bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

§ 13 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt und für die Sache bereits eine Entschädigungsleistung erhalten, haben Sie das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzubezahlen oder dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Möglichkeit, sich den Besitz einer abhandengekommenen Sache wieder zu verschaffen, ist gleiche Bedeutung zuzumessen, wie wenn Sie den Besitz in der Tat bereits zurückerlangt haben.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Haben Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, ist dieser von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Form

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die hierfür beauftragte FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu richten.

§ 16 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.
3. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können Sie vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagt werden. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder deren Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Be-

stimmungen davon nicht berührt. Der Versicherer und dessen Beauftragte verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 17 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie auch die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312 i Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Carl-Wery-Str. 18
81739 München**

**E-Mail: service@fidesconsult.de
Telefax: +49 89 21 99 52 993**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der bereits entrichtete Versicherungsbeitrag wird Ihnen gemäß § 9 VVG erstattet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

§ 18 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin.
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefax: +49 800 3699000

Telefon: +49 800 3696000

(kostenfrei bei Anruf aus dem deutschen Telefonnetz, maximal 0,42 EUR pro angefangene Minute aus deutschen Mobilfunknetzen)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für den Versicherer bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 19 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Vereinbarungen - Schadenabwicklung

1. Voraussetzungen

Der Do it yourself Premium Online Geräteschutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien oder gesetzlichen Gewährleistungen. Die enthaltene Garantieverlängerung (Sachschäden durch Konstruktionsfehler, Guss- bzw. Materialfehler oder Ausführungsfehler) gilt nach Ablauf der durch den Hersteller gewährten Garantie und der gesetzlichen Gewährleistung. Voraussetzung ist, dass Sie das beschädigte Gerät zu einem Fachhändler zur Reparatur senden.

Zum Schutz Ihrer auf dem beschädigten Gerät gespeicherten Software und Daten führen Sie bitte vor der Übergabe zur Reparatur eine Datensicherung durch. Es wird keine Gewähr für den (vollständigen) Erhalt der Software und Daten auf Ihrem Gerät übernommen.

Zur gültigen Anmeldung eines Schadens müssen Sie weiterhin, neben dem defekten Gerät, unbedingt auch den Versicherungsschein senden. Der Versicherungsschein besteht aus der Originalkaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

Bei Schäden an Großgeräten (z. B. Rasentraktoren), die eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, muss die weitere Vorgangsweise mit Ihrem Fachhändler oder den Beauftragten des Versicherers abgestimmt werden.

2. Schadenformular

Bei jedem Schaden muss das Schadenformular zum Do it yourself Premium Online Geräteschutz ausgefüllt werden. Der Schadenhergang ist von

Ihnen selbst zu formulieren, in das Schadenformular einzutragen und zu unterschreiben.

3. Kostenvoranschlag

Das Gerät ist von einer Fachwerkstatt zu überprüfen. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie zu den Identifikationsmerkmalen des beschädigten Gerätes (z. B. Serien- und/oder Fabrikationsnummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Prüfungsberichts festgehalten werden.

4. Schadenübernahme

Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Prüfung und Einschätzung des Schadens ist dem Versicherer eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

5. Schadenabwicklung

Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein Neugerät gleicher Art und Güte an Sie ausgehändigt. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an Ihren Fachhändler oder die Beauftragten des Versicherers zu bezahlen. Die aufgrund des vereinbarten Selbstbehaltes nicht übernommenen Kosten sind direkt von Ihnen an Ihren Fachhändler oder die Beauftragten des Versicherers zu bezahlen.

6. Bestätigung der Behörde

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Vandalismus, Brand, etc.) müssen Sie die entsprechenden behördlichen Bestätigungen einreichen.

Besondere Vereinbarungen - Merkblatt zur Datenverarbeitung (Stand: 01.01.2019)

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum

01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Bewerbersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steu-

errecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten

wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche

Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwältin).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet unter www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

